

## Mandanteninfo Februar 2004

### Vater, Mutter, Kind ... und Handy: Wer zahlt für außergewöhnlich hohe Handy-Rechnungen?

Datum 03.02.2004

Das Familiengericht Nordenham hat in einem Beschluss vom 03.12.2002 (Aktenzeichen 4 F 329/02 UE, abgedruckt in der FamRZ 2003, Seite 629) eine denkwürdige Entscheidung getroffen, der folgender Fall zugrunde lag:

Ein 14-jähriger Junge war - wie heute üblich - stolzer Besitzer eines Handys. Der Vertrag für das Handy lief wegen der Minderjährigkeit des Jungen auf den Namen der Mutter. Durch die Benutzung von 0190-Telefon-Sex-Nummern verursachte der Junge Telefonkosten in Höhe von 500,00 €, die der Netzbetreiber der Mutter in Rechnung stellte. Die Mutter sah nicht ein, für diesen „Spaß“ Ihres pubertierenden Sohnes allein aufkommen zu müssen und verlangte von ihrem getrennt lebenden Ehemann und unterhaltspflichtigem Vater des Sohnes Ersatz dieses Betrages als so genannten Sonderbedarf. Sonderbedarf gemäß § 1613 Abs. 2 BGB ist Unterhalt für die Vergangenheit wegen eines unregelmäßigen, außergewöhnlich hohen Bedarfs, der neben dem laufenden Unterhalt zu zahlen ist. Ein Bedarf ist unregelmäßig, wenn er plötzlich auftritt, also nicht mit Wahrscheinlichkeit vorausszusehen und aus diesem Grunde überraschend ist und deshalb bei vorausschauender Bedarfsplanung nicht durch die Bildung von Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt einkalkuliert werden konnte. Dazu muss es sich im Verhältnis zu den laufenden Unterhaltszahlungen um einen außergewöhnlich hohen Bedarf handeln.

So wurde in der Rechtsprechung die Anschaffung eines komplett neuen Bettzeugs wegen einer neu aufgetretenen Hausstaubmilbenallergie als Sonderbedarf angesehen, während eine Kommunionsfeier - weil absehbar - aus laufenden Unterhaltszahlungen finanziert werden soll.

Das Amtsgericht Nordenham nahm in der oben zitierten Entscheidung das Vorliegen eines Sonderbedarfs an und fällte eine pädagogisch wertvolle Entscheidung: 250,00 € wurden dem Vater als Zahlung von Sonderbedarf auferlegt, die restlichen 250,00 € sollte das Kind aus eigenen Mitteln, konkret Kürzung des im Kindesunterhalt enthaltenen Taschengeldes aufbringen.

Eine durchaus sympathische Entscheidung, die aber möglicherweise von den zweitinstanzlichen Familiengerichten nicht bestätigt werden wird. So hat bereits ein Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf Bedenken geäußert, dass der Ersatz von Telefonkosten Sonderbedarf sein sollte. Das Unterhaltsrecht diene nicht dem Ausgleich unnötiger und zudem überhöhter Telefonkosten, die nach Auffassung dieses Richters im Ergebnis zu Lasten der Mutter aus den laufenden Unterhaltszahlungen hätten bezahlt werden müssen.

Fazit: Schlechte Aussichten für im Rheinland getrennt lebende Mütter von Handy-Kindern mit der Empfehlung, nach Norddeutschland zu ziehen oder den Kindern allenfalls so genannte „Pre-Paid-Karten“ für ihre Handys zur Verfügung zu stellen.

Sollte die Telefonrechnung im Übrigen auf eine lang andauernde ununterbrochene Inanspruchnahme einer 0190er-Nummer zurückzuführen sein, hilft zumindest teilweise auch eine Entscheidung des OLG Hamm vom 05.11.2002 (Aktenzeichen 19 U 41/02, abgedruckt in der NJW 2003, Seite 760) weiter. Nach dieser Entscheidung müssen Telefonnetzbetreiber Verbindungen zu 0190er –Service-Nummern nach einer Stunde unterbrechen, um Kunden vor Schäden durch unbeabsichtigte Verursachung hoher Kosten zu schützen.